

XXIV. GP.-NR
11457 /AB
13. Juli 2012

zu 11671 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00 - 0
Fax: +43 1 711 00 - 2156
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
www.bmask.gv.at
DVR: 001 7001

GZ: BMASK-10001/0213-1/A/4/2012

Wien, 29. JUNI 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11671/J des Abgeordneten Tadler und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Frage 1:

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sieht bereits seit seiner Stammfassung vor, dass Arbeitgeber/innen dazu verpflichtet sind, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Davon sind auch Schutzmaßnahmen gegen arbeitsbedingten Stress erfasst. Seit dem Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz 2001 ist vorgesehen, dass Arbeitgeber/innen bei der Präventivbetreuung neben Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmediziner/innen je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation als sonstige geeignete Fachleute, die erforderlichenfalls beizuziehen sind, insbesondere Arbeitspsycholog/innen zu beschäftigen haben (§§ 82a und 82b ASchG).

Zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes und damit auch im Sinne der europäischen Sozialpartnervereinbarung 2004 über die Reduzierung von arbeitsbedingtem Stress wurde vor allem eine verstärkte Integration der Arbeits- und Organisationspsychologie im Arbeitnehmer/innen/schutzrecht angestrebt. Mein Ressort hat dazu seit dem Jahr 2010 mehrfach Sozialpartnerverhandlungen zu einer Novelle des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) geführt, in denen verschiedene Vorschläge für gesetzliche Regelungen, insbesondere die stärkere Verankerung von Arbeits- und Organisationspsycholog/innen in der Prävention sehr eingehend disku-

tiert wurden. Diese Sozialpartnerverhandlungen wurden nunmehr im Mai 2012 positiv abgeschlossen. Zwischen den Sozialpartnern wurde darüber Einigung erzielt, dass in den Begutachtungsentwurf der ASchG-Novelle zum einen eine stärkere Betonung der Prävention auch arbeitsbedingter psychischer Belastungen aufgenommen werden soll, zum anderen auch die Arbeits- und Organisationspsycholog/inn/en als bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beizuziehende Fachleute ausdrücklich genannt werden sollen. Weiters soll der Arbeits- und Organisationspsychologie auch in der Grundausbildung der Arbeitsmediziner/innen ein höherer Stellenwert zukommen, wobei aber diesbezüglich die Zuständigkeit beim Bundesminister für Gesundheit liegt.

Fragen 2 und 3:

Zu den gesetzlichen Maßnahmen verweise ich zunächst auf meine Antwort zur Frage 1. Nach der Rechtslage sind psychische Fehlbelastungen wie Stress von den Arbeitgeber/inne/n im Rahmen der Evaluierung zu ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Besonders wichtig ist daher eine entsprechende Informationsarbeit meines Ressorts zur Bewusstseinsbildung.

Bereits im „Österreichischen Leitfaden für Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme (Ö-SGMS)“, der vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und anderen Stellen ausgearbeitet und 2004 veröffentlicht wurde, wurde der Themenbereich „Prävention von psychosozialen Belastungen“ einbezogen.

In der gemeinsamen Resolution zur österreichischen Arbeitsschutzstrategie 2007-2012 unter der Leitung des Zentral-Arbeitsinspektorats verpflichteten sich die Sozialpartner, Interessenvertretungen und Unfallversicherungsträger sowie Bundesministerien, Länder- und Gemeindevertreter/innen und andere wesentliche Akteur/innen im ArbeitnehmerInnenschutz zum gemeinsamen Ziel der Reduktion von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten unter besonderer Berücksichtigung insbesondere psychischer Belastungen. Die Kooperationspartner/innen der Arbeitsschutzstrategie haben dazu in Arbeitsgruppen und Projekten entsprechende Schwerpunkte gesetzt.

So wurde im Rahmen der Arbeitsschutzstrategie 2007-2012 und des Jahresarbeitsschwerpunktes der Arbeitsinspektion 2010 zur Evaluierung psychischer Belastungen nach dem ASchG unter Leitung des Zentral-Arbeitsinspektorates in Kooperation mit externen Arbeitspsychologinnen der „Leitfaden für die Arbeitsinspektion zur Bewertung der Evaluierung arbeitsbedingter psychischer Fehlbelastungen bei der Beratungs- und Kontrolltätigkeit“ erarbeitet. Dieser wurde bei Betriebsbesichtigungen erprobt und 2011 auf der Website der Arbeitsinspektion veröffentlicht, um den Arbeitsschutzakteur/inn/en auch in den Betrieben eine Informations- und Anwendungsunterlage zur Verfügung zu stellen. Der dreiteilige Leitfaden beinhaltet u.a. Ablaufdiagramm, Kriterienkatalog zur Bewertung und Tabelle zu den vier grundlegenden Dimensionen der arbeitsbedingten psychischen Belastungen (Aufgabenanforderun-

gen und Tätigkeiten, Sozial- und Organisationsklima, Arbeitsumgebung, Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation) sowie Informationen über anerkannte Verfahren zur Erhebung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz.

Weiters wurden die Websiteinformationen der Arbeitsinspektion zum Bereich Gesundheitsschutz und Prävention von psychischen Fehlbelastungen, insbesondere arbeitsbedingtem Stress, ausgebaut - siehe:

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Gesundheit/Belastungen/default.htm>

In Jahresschwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion - vor allem in der Gebäudereinigung sowie im aktuell noch laufenden Schwerpunkt im Hotel- und Gastgewerbe - war und ist die Evaluierung psychischer Belastungen samt Umsetzung entsprechender Präventionsmaßnahmen ein besonderer Schwerpunkt der Beratungs- und Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion.

Frage 4:

Wie bereits in meiner Antwort zu Frage 1 ausgeführt, sind Arbeitgeber/innen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Dies schließt auch Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren durch eine geeignete Arbeitsorganisation mit ein (§§ 3 und 4 ASchG). Dabei ist der neueste Stand der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zu berücksichtigen. Arbeitgeber/innen müssen daher nach geltender Rechtslage die Ursachen von arbeitsbedingten psychischen Fehlbelastungen ermitteln und beurteilen und Maßnahmen zur Verbesserung des psychosozialen Arbeitsumfeldes treffen. Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung sowie die durchgeführten Maßnahmen sind in einer geeigneten Art und Weise nachvollziehbar zu dokumentieren (§§ 4 ff ASchG, Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente – DOK-VO)

Nach den §§ 82a, 82b ASchG müssen Arbeitgeber/innen bei der Präventivbetreuung (7. Abschnitt ASchG) neben Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmediziner/innen je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation erforderlichenfalls sonstige geeignete Fachleute, insbesondere jedoch Arbeitspsycholog/innen, beschäftigen, das betrifft insbesondere auch Stressbelastungen am Arbeitsplatz.

Frage 5:

Gemäß § 38 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) besteht die zentrale Aufgabe der Organe der ArbeitnehmerInnenschaft in der Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer/innen im Betrieb gegenüber dem/der Arbeitgeber/in. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben räumt das Gesetz dem Betriebsrat unterschiedliche Mitwirkungsrechte

ein, die sich auch auf die gesundheitsrelevanten Arbeitsbedingungen im Betrieb beziehen.

Der Betriebsrat hat gemäß § 89 ArbVG allgemein das Recht, die Einhaltung der die Arbeitnehmer/innen des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen und erforderlichenfalls Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu machen, entsprechende Maßnahmen zu beantragen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen (§ 90 ArbVG).

Gemäß der arbeitsschutzspezifischen Regelung des § 92a ArbVG hat der/die Betriebsinhaber/in den Betriebsrat in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes rechtzeitig anzuhören und mit ihm über geplante Maßnahmen zu beraten. § 92a ArbVG zählt beispielhaft einige Angelegenheiten auf, wie die Beteiligung des Betriebsrats bei der Arbeitsplatzevaluierung nach § 4 ASchG oder das Recht auf Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu allen Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle, Messergebnisse, Grenzwertüberschreitungen, behördliche Bewilligungen und Auflagen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und anderes mehr.

Gemäß § 97 Abs. 1 Z 8 ArbVG besteht die Möglichkeit, über Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen eine fakultative Betriebsvereinbarung abzuschließen. Auch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 9 ArbVG über Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung kann Arbeitsschutzaspekte beinhalten. Spezielle Themen wie etwa Rauch- und Alkoholverbote können in erzwingbaren Betriebsvereinbarungen gemäß § 97 Abs. 1 Z 1 ArbVG enthalten sein. In Betrieben, in denen Arbeitnehmer/innen von Nachtschwerarbeit betroffen sind, können nach § 97 Abs. 1 Z 6a erzwingbare Betriebsvereinbarungen über Schutzmaßnahmen für diese Beschäftigten getroffen werden.

Ist kein Belegschaftsorgan errichtet, sind nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die Sicherheitsvertrauenspersonen, sind auch keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt, alle Arbeitnehmer/innen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie entsprechende Schutz- und Präventionsmaßnahmen anzuhören und zu beteiligen (§ 13 ASchG). Entsprechendes gilt für die Information der Arbeitnehmer/innen nach § 12 ASchG.

Neben diesen rechtlichen Möglichkeiten bezieht die Arbeitsinspektion im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auch die Prävention psychischer Fehlbelastungen in ihre Beratungs- und Kontrolltätigkeit in den Betrieben mit ein und ist bemüht, den Unternehmen aktuelle Informationen und Praxistools zur betrieblichen Stressprävention zur Verfügung zu stellen – z.B. Impulstest, Leitfaden der Arbeitsinspektion.

Frage 6:

Zu den in Sozialpartnerverhandlungen abgestimmten Inhalten einer ASchG-Novelle zur stärkeren Verankerung der Arbeits- und Organisationspsychologie im sicherheitstechnisch-arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutz und damit zur Unterstützung der Unternehmen zur Prävention besonders gegen Stressbelastungen am Arbeitsplatz und zur geltenden Rechtslage verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1.

Die Aufgabenstellung des Betriebsrats in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist im ArbVG zwar in einigen Punkten spezifiziert, im Übrigen aber allgemein gehalten, wodurch auch eine Anpassung an neue Entwicklungen und neue Erfordernisse in der betrieblichen Praxis möglich ist. Wenn in der Vergangenheit mit „gesundheitlichen Interessen“ wohl eher der Aspekt des Schutzes vor physischen Beeinträchtigungen gemeint war, so ist heute unter diesen Begriff auch der Schutz vor psychischen Beeinträchtigungen zu subsumieren.

Fragen 7 bis 11:

Dazu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11670/J durch den Bundesminister für Gesundheit. Meinem Ressort liegen keine diesbezüglichen Daten vor.

Frage 12:

Die Entwicklung der Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen in den Jahren 2000 bis 2011 mit Krankheitsursache psychiatrische Krankheit können der Beilage entnommen werden.

Frage 13:

Wie viele Pensionierungen aufgrund psychiatrischer Krankheit ursächlich auf psychische Belastungen am Arbeitsplatz zurückzuführen sind, kann anhand der dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Verfügung stehenden Daten nicht festgestellt werden.

Fragen 14 und 15:

Auch zu diesen Fragen verweise ich zuständigkeitshalber an den Bundesminister für Gesundheit und dessen Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11670/J.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the official responsible for the response.

Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen 2011

Zuerkennungen wegen psychiatrischer Krankheiten nach Alter, Träger und Geschlecht

Alter	Männer						alle PV-Träger
	1 PVA-ArbeiterInnen	2 PVA-Angestellte	3 VAEB-Bergbau	4 VAEB-Eisenbahn	5 SVA	6 SVB	
15	0	0	0	0	0	0	0
16	0	0	0	0	0	0	0
17	0	0	0	0	0	0	0
18	0	0	0	0	0	0	0
19	3	0	0	0	0	0	3
20	7	2	0	0	0	0	9
21	12	2	0	1	0	0	15
22	23	3	0	0	0	0	26
23	23	4	0	0	0	0	27
24	27	7	0	0	0	0	34
25	20	8	0	0	0	0	28
26	38	8	0	0	0	0	46
27	33	12	0	0	0	1	46
28	31	10	0	0	0	0	41
29	36	11	0	0	0	0	47
30	49	9	0	0	0	0	58
31	41	9	0	3	0	0	53
32	32	7	1	0	0	0	40
33	38	12	0	0	0	0	50
34	38	11	0	0	0	0	49
35	26	7	0	0	0	0	33
36	34	8	0	0	1	0	43
37	35	10	0	1	2	0	48
38	47	12	0	0	0	2	61
39	51	17	0	0	0	1	69
40	56	18	0	1	0	0	75
41	59	21	0	0	0	1	81
42	70	23	0	0	3	1	97
43	82	17	0	1	3	1	104
44	78	25	0	1	1	1	106
45	86	30	0	0	9	0	125
46	100	41	1	0	4	2	148
47	96	43	0	0	2	3	144
48	81	26	0	0	3	2	112
49	108	38	2	2	2	2	154
50	129	38	0	0	7	1	175
51	117	52	0	0	16	2	187
52	122	63	1	1	12	3	202
53	121	55	1	1	16	5	199
54	129	63	0	2	18	3	215
55	143	61	1	1	18	3	227
56	139	81	2	3	23	6	254
57	146	99	2	3	14	12	276
58	176	105	2	4	34	11	332
59	121	73	1	3	27	4	229
60	129	70	0	4	17	1	221
61	70	33	0	1	14	0	118
62	37	14	1	1	4	1	58
63	19	6	0	0	1	0	26
64	14	3	0	0	3	0	20
65	3	1	0	1	0	0	5
insgesamt	3.075	1.268	15	35	254	69	4.716

Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen 2011

Zuerkennungen wegen psychiatrischer Krankheiten nach Alter, Träger und Geschlecht

Alter	Frauen						alle PV-Träger
	1 PVA-ArbeiterInnen	2 PVA-Angestellte	3 VAEB-Bergbau	4 VAEB-Eisenbahn	5 SVA	6 SVB	
15	0	0	0	0	0	0	0
16	0	0	0	0	0	0	0
17	0	0	0	0	0	0	0
18	0	1	0	0	0	0	1
19	2	2	0	0	0	0	4
20	2	1	0	0	0	0	3
21	4	6	0	0	0	0	10
22	6	1	0	0	0	0	7
23	8	8	0	0	0	0	16
24	8	10	0	0	0	0	18
25	11	12	0	1	0	0	24
26	17	12	0	0	0	0	29
27	17	11	0	0	0	0	28
28	15	19	0	0	0	0	34
29	15	21	0	0	0	1	37
30	17	19	0	0	0	0	36
31	18	22	0	0	0	1	41
32	19	15	0	0	0	0	34
33	25	18	0	0	0	0	43
34	24	21	0	0	0	0	45
35	22	13	0	0	0	1	36
36	28	29	0	0	0	0	57
37	40	31	0	0	0	1	72
38	37	29	0	0	0	0	66
39	42	35	0	0	1	1	79
40	49	38	0	0	0	0	87
41	55	47	0	1	1	0	104
42	72	63	0	0	1	4	140
43	64	75	0	0	2	0	141
44	58	49	1	1	1	1	111
45	57	51	0	1	2	1	112
46	73	69	0	1	2	2	147
47	86	89	0	1	3	1	180
48	83	99	1	0	3	2	188
49	86	112	0	2	3	5	208
50	108	118	0	0	9	4	239
51	102	97	0	3	7	4	213
52	122	123	0	0	16	7	268
53	115	138	0	1	16	9	279
54	109	116	1	0	6	10	242
55	119	115	0	0	12	1	247
56	130	108	0	0	10	3	251
57	119	91	0	0	14	25	249
58	78	55	0	0	6	11	150
59	36	20	0	0	4	4	64
60	6	7	0	0	1	0	14
61	0	0	0	0	0	0	0
62	0	0	0	0	0	0	0
63	0	0	0	0	0	0	0
64	0	0	0	0	0	0	0
65	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	2.104	2.016	3	12	120	99	4.354

Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen und vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit Krankheitsursache psychiatrische Krankheiten

gesamte Pensionsversicherung

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Männer	3.153	2.935	2.870	2.763	4.253	4.059	4.370	4.532	4.599	4.608	4.681	4.716
Frauen	2.317	2.238	2.369	2.094	3.555	3.344	3.665	4.200	4.383	4.536	4.412	4.354
insgesamt	5.470	5.173	5.239	4.857	7.808	7.403	8.035	8.732	8.982	9.144	9.093	9.070

PVA - ArbeiterInnen

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Männer	1.587	1.635	1.761	1.584	2.646	2.768	3.052	3.096	3.072	3.129	3.155	3.075
Frauen	1.034	1.001	1.159	1.018	1.817	1.806	2.022	2.320	2.264	2.327	2.225	2.104
insgesamt	2.621	2.636	2.920	2.602	4.463	4.574	5.074	5.416	5.336	5.456	5.380	5.179

PVA - Angestellte

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Männer	1.292	1.078	873	852	1.290	1.029	1.044	1.141	1.174	1.147	1.186	1.268
Frauen	1.058	1.098	1.038	881	1.508	1.347	1.446	1.671	1.838	1.966	1.995	2.016
insgesamt	2.350	2.176	1.911	1.733	2.798	2.376	2.490	2.812	3.012	3.113	3.181	3.284

VAEB - Eisenbahn

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Männer	49	45	57	61	59	43	45	48	65	52	52	35
Frauen	23	14	30	11	17	13	21	21	34	14	13	12
insgesamt	72	59	87	72	76	56	66	69	99	66	65	47

VAEB - Bergbau

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Männer	12	6	7	10	9	9	6	6	10	9	13	15
Frauen	0	1	2	4	2	3	1	1	1	3	2	3
insgesamt	12	7	9	14	11	12	7	7	11	12	15	18

SVA der gew. Wirtschaft

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Männer	140	89	114	163	156	150	161	158	214	194	203	254
Frauen	62	56	54	88	82	72	79	79	126	136	102	120
insgesamt	202	145	168	251	238	222	240	237	340	330	305	374

SVA der Bauern

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Männer	73	82	58	93	93	60	62	83	64	77	72	69
Frauen	140	68	86	92	129	103	96	108	120	90	75	99
insgesamt	213	150	144	185	222	163	158	191	184	167	147	168